



G21#60071898###PRL#3#A#01#01# GLS Bank - 44774 Bochum

> Herr Dr. Christoph Reudenbach St.-Florian-Str. 7a 35041 Marburg

Kundendialog Telefon +49 234 5797 100 Telefax +49 234 5797 222

Info & Kontakt unter www.gls.de

Kundennummer: 60071898

Bochum, 23.10.2024

Anpassung der Ausführungsfristen bei Echtzeitüberweisungen ab 9. Januar 2025 / Informationsbogen für den Einleger

Sehr geehrter Herr Dr. Reudenbach,

die Nutzung der Echtzeitüberweisung steht Ihnen bereits seit September 2019 zur Verfügung. Ab dem 9. Januar 2025 gelten neue gesetzliche Vorgaben der Europäischen Union für Echtzeitüberweisungen.

Schnelle und einheitliche Ausführungsfrist

Wir führen zukünftig diese sekundenschnelle Echtzeitüberweisung innerhalb von maximal 10 Sekunden statt bisher maximal 20 Sekunden aus. Alles andere bleibt unverändert.

Bei Echtzeitüberweisungen handelt es sich um ein europaweites Überweisungsverfahren, das Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung steht. Überweisungen in Euro werden von Ihrem Girokonto (Zahlungskonto) innerhalb weniger Sekunden ausgeführt. Echtzeitüberweisungen können Sie derzeit bis zu einem Betrag in Höhe von 100.000 Euro pro Überweisungsauftrag durchführen.

Die "Standard"-Überweisung bleibt weiterhin bestehen

Sie haben selbstverständlich weiterhin wie gewohnt die Möglichkeit, mit der "Standard"-Überweisung Gelder in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zu überweisen.

Wichtig

Für die Verkürzung der Ausführungsfrist kommt Nummer 1 Absatz 2 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Anwendung. Danach gilt Ihre Zustimmung zu dieser Änderung als erteilt, wenn Sie uns Ihre Ablehnung nicht vor dem 9. Januar 2025 anzeigen. Sie können den jeweiligen von dieser Änderung betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag (also zum Beispiel den Girokontovertrag) auch kostenfrei und fristlos vor dem 9. Januar 2025 kündigen.

Wenn Sie mit der Anpassung einverstanden sind, müssen Sie nichts weiter unternehmen.

Falls Sie noch Fragen haben, sprechen Sie uns an!

Seite 1

Neben der Anpassung der Ausführungsfristen bei Echtzeitüberweisungen erhalten Sie den jährlichen Informationsbogen für den Einleger. Bitte nehmen Sie dieses Schreiben zu Ihren Unterlagen. Sie müssen nichts weiter unternehmen.

Herzliche Grüße GLS Bank



Wir sind gemäß § 23a Absatz 1 des Kreditwesengesetzes verpflichtet, Sie mit dem nachfolgenden "Informationsbogen für den Einleger" über die gesetzliche Einlagensicherung von grundsätzlich bis zu 100.000 EUR zu informieren.

Über diese gesetzliche Einlagensicherung hinaus sind Ihre Einlagen durch die Sicherungseinrichtung des BVR geschützt.

Unabhängig von der Einlagensicherung bleibt die Institutssicherung der genossenschaftlichen FinanzGruppe wie bisher bestehen. Deren Aufgabe ist es, Insolvenzen und somit Entschädigungsfälle zu vermeiden. Näheres siehe www.bvr.de/Wer_wir_sind/Unsere_Sicherungseinrichtung.

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei	
GLS Gemeinschaftsbank eG	
sind geschützt durch:	BVR Institutssicherung GmbH (1)
Sicherungsobergrenze:	100 000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden "aufaddiert", und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 EUR. (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger. (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	BVR Institutssicherung GmbH Schellingstraße 4 10785 Berlin Telefon: +49 (030) 20 21-0 E-Mail: info@bvr-institutssicherung.de
Weitere Informationen:	www.bvr-institutssicherung.de

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

- (1) Ihr Kreditinstitut ist Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystems, das als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt ist. Das heißt, alle Institute, die Mitglied dieses Einlagensicherungssystems sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 100 000 Euro erstattet.
- (2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 Euro auf einem Sparkonto und 20 000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 Euro erstattet.
- (3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 Euro für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absatz 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100 000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über www.bvr-institutssicherung.de.

(4) Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die BVR Institutssicherung GmbH, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, Telefon: +49 (030) 20 21-0, E-Mail: info@bvr-institutssicherung.de, Website: www.bvr-institutssicherung.de. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 Euro) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Frist nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über www.bvr-institutssicherung.de.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.